



Verkehrswertgutachten

705 - 2026

für das bebaute Grundstück
In den Lüchten 38c
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 14
Flurstück: 3093

Grundbuch von Stukenbrock, Blatt 3377
zum Wertermittlungstichtag 23.06.2026

Objektart: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte)

Auftraggeber:
Amtsgericht Bielefeld
AZ: 6a K 15/26



- Inhaltsverzeichnis -

1	allgemeine Angaben	Seite	3
1.1	Gutachterauftrag	Seite	3
1.2	Eigentumsverhältnisse	Seite	3
1.3	Ortstermin	Seite	3
1.4	Übersicht / Chronologie	Seite	3
1.5	Arbeitsunterlagen	Seite	4
1.6	Hinweise zum Gutachten	Seite	4
1.7	Haftung und Urheberrecht	Seite	5
2	Grundstücksbeschreibung (Grund & Boden)	Seite	6
2.1	tabellarische Lagebeschreibung	Seite	6
2.2	Erschließung	Seite	7
2.3	Zuschnitt, Topographie und weitere Grundstücksmerkmale	Seite	7
2.4	rechtliche Gegebenheiten	Seite	8
2.5	qualitative Lagebeschreibung	Seite	9
3	Gebäudebeschreibung	Seite	10
3.1	allgemeine Angaben / Art des Gebäudes	Seite	10
3.2	Ausführung und Ausstattung	Seite	10
3.3	Zustand und Beschaffenheit	Seite	12
3.4	Nebengebäude und Außenanlagen	Seite	12
3.5	qualitative Objektbeschreibung	Seite	13
4	Verkehrswertermittlung	Seite	14
4.1	Auswahl des Wertermittlungsverfahrens	Seite	15
4.2	Bodenwertermittlung	Seite	16
4.2.1	Bodenrichtwert	Seite	16
4.2.2	Ermittlung des Bodenwertes	Seite	17
4.2.3	Wege- und Leitungsrecht	Seite	17
4.3	Sachwertermittlung	Seite	18
4.3.1	Einfamilienhaus	Seite	19
4.3.2	Außenanlagen	Seite	20
4.3.3	Zusammenfassung der Sachwerte	Seite	20
4.3.4	Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse	Seite	20
4.3.5	Berücksichtigung besonderer objektsspezifischer Grundstücksmerkmale	Seite	21
4.4	Ertragswertermittlung	Seite	22
4.4.1	Berechnung des Ertragswertes	Seite	23
4.4.2	Fazit (sachverständige Würdigung der Verfahrensergebnisse)	Seite	24
4.5	Verkehrswert	Seite	25
5	Die wichtigsten Daten auf einen Blick	Seite	26
6	Literaturverzeichnis	Seite	27
7	Anlagen		
	amtlicher Lageplan	Anlage	1
	Auszug aus dem Bebauungsplan	Anlage	2
	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte	Anlage	3
	Grundriss Kellergeschoss	Anlage	4
	Grundriss Erdgeschoss	Anlage	5
	Grundriss Dachgeschoss	Anlage	6
	Nord-Ansicht	Anlage	7
	West-Ansicht und Ost-Ansicht	Anlage	8
	Querschnitt	Anlage	9
	Berechnung der Wohnflächen	Anlage	10
8	Objektfotos		

1 allgemeine Angaben

1.1 Gutachterauftrag

Auftraggeber:	Amtsgericht Bielefeld Gerichtsstraße 6 33602 Bielefeld
Aktenzeichen:	6a K 15/26
Auftrag vom:	20.05.2026
Zweck des Gutachtens:	Im Verfahren zur Zwangsversteigerung hat das Vollstreckungsgericht den Verkehrswert des Beschlagsnahmeobjektes festzusetzen. Zu diesem Zweck wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Eigentümer:	gem. Grundbuch zu je ½ Anteil:
	[werden in der vorliegenden Internet-Version nicht genannt]

1.3 Ortstermin

Tag der Ortsbesichtigung:	23.06.2026 von 9:00 Uhr bis 10:20 Uhr
Teilnehmer am Ortstermin:	(...) (Eigentümer) (...) (Eigentümerin) (...) (Anwältin der Eigentümerin) - Philipp Launer (ö.b.u.v. Sachverständiger)
Umfang der Ortsbesichtigung:	Das Bewertungsobjekt einschl. Nebengebäude wurde in sämtlichen Geschossen von innen und außen in Augenschein genommen.
Methodik der Ortsbesichtigung	Die Inaugenscheinnahme impliziert im Wesentlichen eine optische, in Teilaspekten auch akustische, olfaktorische und haptische Wahrnehmung. Beschädigende bzw. zerstörende Eingriffe werden grundsätzlich nicht vorgenommen!

1.4 Übersicht / Chronologie

Gerichtsbeschluss:	20.05.2026
Auftrag vom:	20.05.2026
Auftragseingang:	21.05.2026
Ortstermin:	23.06.2026
Wertermittlungstichtag:	23.06.2026
Qualitätstichtag:	23.06.2026
Ausfertigung des Gutachtens:	17.07.2026

1.5 Arbeitsunterlagen

- | | |
|---------------------------------------|--|
| objektbezogene Grundlagen: | <ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lageplan (s. Anlage 1) • Auszug aus dem Bebauungsplan (s. Anlage 2) • Auszug aus der Bodenrichtwertkarte (s. Anlage 3) • Grundrisse, Ansichten und Schnitte (s. Anlagen 4 ff.) • örtliche Feststellungen (s. auch Fotodokumentation) • Auskünfte der Stadt- bzw. Kreisverwaltung (s. Abs. 2.4.) • Grundbuchauszug vom 09.04.2026 • städt. Bauakte |
| allgemeine Grundlagen ^{*)} : | <ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch (BauGB) • Baunutzungsverordnung (BauNVO) • Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) • Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) • einschlägige Fachliteratur • Grundstücksmarktbericht 2026 für den Kreis Gütersloh |

^{*)} s. auch Literaturverzeichnis

1.6 Hinweise zum Gutachten

- | | |
|-------------------------------|---|
| Gutachtenumfang: | <ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Gutachten Nr. 705-2026 enthält 28 Seiten und 10 Anlagen sowie 3 Fotoseiten. • Es wurde gem. Gutachterauftrag in 4 Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen. • Ferner wurde eine anonymisierte .pdf-Datei zur Veröffentlichung im Internet erstellt. |
| Anmerkung zu den Anlagen: | Die Bauzeichnungen wurden mit dem amtlichen Lageplan und öffentlich zugänglichen Luftbildaufnahmen abgeglichen, vor Ort geprüft und, soweit notwendig, korrigiert; geringfügige bzw. nicht wertrelevante Abweichungen (z.B. Wandstärken, Lage und Größe von Fenstern und Türen) bleiben vorbehalten. |
| Anmerkung zu den Objektfotos: | Es wird darauf hingewiesen, dass - mit Ausnahme von Schadensfotos - keine Innenaufnahmen der Räumlichkeiten beigelegt werden, da seitens der Nutzer keine Befreiung von der Einhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften (Unverletzbarkeit der Wohnung, Recht auf Privatsphäre) erteilt wurde. |

1.7 Haftung und Urheberrecht

Anmerkungen:

- Die Feststellungen zur Beschaffenheit und den tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der Ortsbesichtigung und – soweit dies möglich war – unter Beachtung der Angaben der städtischen Hausakte.

Sämtliche Feststellungen bei der Ortsbesichtigung erfolgten nur durch Inaugenscheinnahme. Es wurden keine materialzerstörenden Untersuchungen durchgeführt. Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe beruhen daher auf Vermutungen.

- Nicht sichtbare Baumängel bzw.-schäden hinter Verkleidungen und Möbeln, in oder hinter Wänden bzw. Zwischenwänden können im Rahmen der Verkehrswertermittlung nicht festgestellt werden und bleiben daher außer Ansatz. In Verdachtsfällen wird die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden empfohlen.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasser-, Elektroversorgung etc.) vorgenommen wurden. Seitens der Nutzer wurden keine Mängel diesbezüglich moniert.
- Untersuchungen auf Pilzbefall, pflanzliche und tierische Schädlinge, sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.
- Ferner wurden keinerlei Untersuchungen hinsichtlich der Standsicherheit des Gebäudes sowie in Bezug auf Schall-, Wärme- und Brandschutzeigenschaften (einschl. d. Löschwasserversorgung) angestellt; es wurde nicht geprüft, ob Brand- bzw. Rauchwarnmelder vorhanden und funktionsfähig sind.

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Dies gilt insbesondere auch für das beigelegte Kartenmaterial und die Objektzeichnungen.

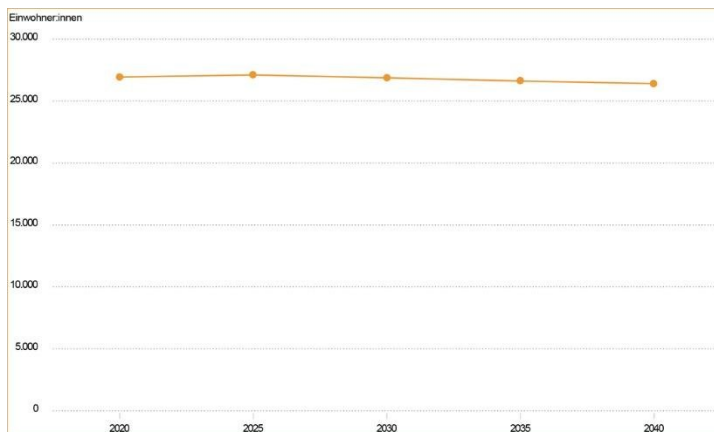
2 Grundstücksbeschreibung (Grund & Boden)

2.1 tabellarische Lagebeschreibung

Ort:	Schloß Holte-Stukenbrock
Ortsteil:	Stukenbrock
Kreis:	Gütersloh
Amtsgerichtsbezirk:	Bielefeld
Regierungsbezirk:	Detmold (Ostwestfalen-Lippe)
Bundesland:	Nordrhein-Westfalen

geo- / demographische Daten von	Schloß Holte-Stukenbrock
Einwohnerzahl:	27
68	112 km ²
Bevölkerungsdichte:	405 Einwohner/km ²
Kaufkraftindex:	104,9

Prognose bezüglich der
Bevölkerungsentwicklung
in Schloß Holte-Stukenbrock
(2020-2040)



(Quelle: www.wegweiser-kommune.de)

Grundbuch von	Stukenbrock
Blatt:	3377
Gemarkung:	Stukenbrock
Flur:	14
Flurstück:	3093
Größe:	281 m ²

Tatsächliche Nutzung gem. Liegenschaftskataster:	Wohnbaufläche
---	---------------

Verkehrslage:	Ortskern
Wohnlage:	gute Wohnlage
Art der Bebauung:	ausschließlich wohnbaulich

Entfernungen:	zum Zentrum:	2,0 km
	zur Bushaltestelle:	750 m
	zum Bahnhof:	4,0 km
	zur Autobahn (A 33):	11,5 km
	zu Geschäften:	650 m

2.2 Erschließung

Zuwegung:	das Grundstück wird durch die Straße „In den Lüchten“ erschlossen.
Erschließungszustand:	voll ausgebaut
Straßenausbau:	Fahrbahn asphaltiert Gehwege beidseitig vorhanden
Straßenart:	Anliegerstraße
Verkehr:	mit geringem Verkehr
Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen:	elt. Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon, Glasfaser

2.3 Zuschnitt, Topografie und weitere Grundstücksmerkmale

mittlere Grundstücksbreite:	28,00 m
mittlere Grundstückstiefe:	10,00 m
Grundstücksgröße:	281,00 m ²
Grundstücksform:	rechteckig (vergl. Anlage 1)
Höhenlage zur Straße:	normal
topographische Lage:	eben
Lage im Erschließungssystem:	Reihengrundstück
geografische Ausrichtung:	nördlich der Straße
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	einseitige Grenzbebauung durch das Hauptgebäude
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	gewachsener, normal tragfähiger Baugrund
Bodenverunreinigungen / Altlasten:	Es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Auf Anfrage teilte mir der zuständige Mitarbeiter des Kreises Gütersloh mit, dass das Grundstück nicht im Altlastenkataster des Kreises verzeichnet ist. Bei dieser Wertermittlung werden somit ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.
Hochwassergefahr:	Lt. Hochwasser-App-NRW besteht für das Bewertungsobjekt eine niedrige Betroffenheit durch Starkregen; durch Flusshochwasser besteht keine erkennbare Betroffenheit.
Immissionen:	keine

2.4 rechtliche Gegebenheiten

grundbuchlich gesicherte
Belastungen:

Das Grundbuch wurde nicht eingesehen. Der vom Auftraggeber vorgelegte Grundbuchauszug enthält in Abteilung II keine wertbeeinflussenden Lasten und Beschränkungen.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. im Grundbuch in Abt. III verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Solche Eintragungen sind i.d.R. nicht wertbeeinflussend, sondern preisbeeinflussend. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen, bzw. bei Beleihungen berücksichtigt werden.

Baulastenverzeichnis:

Auf Anfrage teilte mir die Stadtverwaltung mit, dass zu Lasten des Bewertungsobjektes keine Eintragungen vorliegen.

nicht eingetragene Lasten
und Rechte:

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte wurden nicht geprüft.

Festsetzungen im Bebauungsplan

Nr. 6 „In den Lüchten“
WA = Allgemeines Wohngebiet
1 Vollgeschoss
offene Bauweise

Entwicklungsstufe:

Bauland

Erschließungsbeiträge:

- Auf Anfrage teilte mir die Stadtverwaltung mit, dass die Erschließungsanlage im Bereich des Bewertungsobjektes endgültig ausgebaut und abgerechnet ist. Es fallen somit keine Erschließungsbeiträge gem. §§ 127-135 BauGB mehr an.
- Auch hinsichtlich §8 KAG NRW liegen keinerlei Forderungen wg. Kanalanschluss oder möglicher Straßenerneuerungsmaßnahmen vor.

Wohnungsbindungen:

Auf Anfrage teilte mir die Kreisverwaltung mit, dass keine öffentliche Förderung von Wohnraum vorliegt; das Gebäude gilt als frei finanziert.

Mietverhältnisse:

- das Gebäude wird am Wertermittlungstichtag durch den Eigentümer bewohnt
- ein Mietvertrag wurde nicht vorgelegt

Denkmalschutz:

besteht nicht

2.5 qualitative Lagebeschreibung

Ort:	Schloß Holte-Stukenbrock liegt im Osten des Kreises Gütersloh zwischen Bielefeld, Gütersloh und Paderborn am Rand der Senne. Die Stadt ist geprägt von einer abwechslungsreichen Landschaft mit Wäldern, Heideflächen und Naturschutzgebieten sowie der Nähe zum Teutoburger Wald, was vielfältige Möglichkeiten zur Naherholung bietet. Über die Bundesstraßen B68 und Bielefelder Straße sowie die nahegelegene Autobahn A33 besteht eine gute Verkehrsanbindung. Ergänzt wird das Angebot durch Schulen, Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie ein breites Sport- und Freizeitangebot. Die nächstgelegenen Großstädte sind im Westen Gütersloh (25 km), im Nord-Westen Bielefeld (20 km) im Osten Detmold (20 km) und im Süden Paderborn (30 km).
Lage innerhalb des Ortes:	Stukenbrock liegt am südöstlichen Rand der Senne zwischen Bielefeld und Paderborn. Der Ortsteil verbindet eine ruhige Wohnlage mit einer naturnahen Umgebung und ist durch die Nähe zur Senne sowie zum Teutoburger Wald geprägt. Die Infrastruktur bietet Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Kindertagesstätten, Schulen, medizinische Versorgung sowie ein vielfältiges Vereins- und Freizeitangebot. Über die Bundesstraße B68 und die nahegelegene Autobahn A33 besteht eine gute Anbindung an die umliegenden Städte.
Straßenlage:	Das Bewertungsobjekt befindet sich am Ende eines Stichweges, die unmittelbare Nachbarschaft ist wohnwirtschaftlich genutzt und weist eine ansprechende Durchgrünung auf.

3 Gebäudebeschreibung

3.1 Allgemeine Angaben / Art des Gebäudes

Art des Gebäudes:	Einfamilienhaus
	• ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt • einseitig angebaut
Grundrissebenen:	• voll unterkellert • Erdgeschoss mit ca. 64 m² Wohnfläche zzgl. Terrasse • vollausgebautes Dachgeschoss mit ca. 57 m² Wohnfläche • der Spitzboden ist nicht ausgebaut
Baujahr:	1998
Modernisierung:	insges. lfd. Instandhaltung im Rahmen des Notwendigsten

3.2 Ausführung und Ausstattung

Konstruktionsart:		Massivbau
Gründung:	Fundamente:	Beton
Wände:	Kellerwände:	Beton
	Umfassungswände:	Ziegelstein
	Innenwände:	Ziegelstein, tlw. Leichtbauwände
Geschossdecken:	Kellergeschoss:	Stahlbeton
	Erdgeschoss:	Stahlbeton
	Dachgeschoss:	Holzbalken
Dach:	Dachkonstruktion:	Holzdach mit Aufbauten
	Dachform:	Satteldach
	Dacheindeckung:	Tonpfannen
	Dachrinnen und Fallrohre:	Kupferblech
	Wärmedämmung:	oberhalb der Decke, im Dachgeschoss zwischen den Sparren
Außenverkleidung:		Kalksandsteinverblender
	Sockel:	Kalksandsteinverblender
Treppen:	Kellertreppe:	Agglo-Marmor
	Geschosstreppe:	Agglo-Marmor
	Treppe zum Spitzboden	Einschubtreppe Holz

Fenster:	Verglasung: Fensterbänke: Rollläden:	aus Kunststoff mit wärmedämmender Verglasung aus Kunststein aus Kunststoff
Türen:	Eingangstür: Innentüren: Kellertüren: Terrassen- und Balkontür:	Holz mit Lichtausschnitt Holztüren, tlw. mit Lichtausschnitt Kunststoff Holztür mit Lichtausschnitt
Deckenflächen:		überw. Raufasertapeten, teilweise mit Holz verkleidet
Innenansichten:	allgemein: Bad & WC:	Raufasertapeten Fliesen
Fußböden:	allgemein: Bad & WC: Kellerfußboden:	Fliesen, Teppichböden, Kork Fliesen Fliesen
Elektroinstallation:		durchschnittliche Ausstattung
sanitäre Installation:	Erdgeschoss: Dachgeschoss: Ausstattung & Qualität:	WC, Waschbecken Wanne, Dusche, WC und Waschbecken durchschnittliche Ausstattung; weiße Sanitärobjekte
Heizung:	Fabrikat: Baujahr: Heizkörper: Warmwasserversorgung:	Gas-Zentralheizung VISSMANN 1997 Flachheizkörper, Handtuchheizkörper Fußbodenheizung im Bad (DG) zentral über die Heizung

3.3 Zustand und Beschaffenheit

Baumängel / -schäden,
Mangelfolgeschäden:

- leichte Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss
- leichte Risssschäden
- diverse Gebrauchsspuren und Alterungserscheinungen

Wertminderung hierfür:

Im vorliegenden Fall sehe ich die vorhandenen Baumängel bzw. -schäden als durch die allgemeine Alterswertminderung abgegolten an.

3.4 Nebengebäude und Außenanlagen

Nebengebäude:

- eine Garage oder andere Nebengebäude sind nicht vorhanden

Außenanlagen:

- Versorgungsanlagen
- Kanalanschluss
- Terrasse
- Hofbefestigung
- Gartenanlagen und Pflanzungen
- Einfriedung (Holzzaun)

3.5 qualitative Objektbeschreibung

Ausstattung:

- Die bauliche Ausstattung des Bewertungsobjektes ist insgesamt als normal bis durchschnittlich zu bezeichnen.
- Die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) entspricht im Wesentlichen dem Baujahr.
- Die sanitären Einrichtungen sind gepflegt.
- Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidung sind mittelfristig zu renovieren.
- Fenster und Türen sind von durchschnittlicher Qualität.
- Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt; der energetische Zustand entspricht dem Qualitätsstandard, der zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes üblich war.
- Besondere Bauteile oder technische Einrichtungen sind nicht vorhanden.

Beschaffenheit:

- Die architektonische Gestaltung ist insgesamt als zweckmäßig und für das Baujahr zeittypisch zu bezeichnen.
- Besonnung / Tageslichteinfall: gut.
- Gravierende bzw. nicht behebbare Mängel und Schäden wurden anlässlich des Ortstermins nicht festgestellt, es besteht jedoch Renovierungsbedarf.
- Das Objekt verfügt über eine Terrasse sowie einen kleinen Garten; ein Balkon ist nicht vorhanden.

Insgesamt befindet sich das Gebäude in gepflegtem Zustand, es ist von einer uneingeschränkten Marktgängigkeit auszugehen. In nachstehender Übersicht sind die wesentlichen, den Wohnwert prägenden Merkmale grob klassifiziert:

Wertrelevante Parameter gem. §558 Abs.2 BGB	++	+	Ø	-	--	
Art			X			Die Art meint zum einen die grundsätzliche Struktur des Gebäudes, zum anderen das (fiktive) Baujahr.
Größe				X		Erfahrungsgemäß sinkt bei steigender Wohnungsgröße der Preis pro Quadratmeter Wohnfläche.
Ausstattung				X		Die wichtigsten Ausstattungsmerkmale sind Zustand und Ausstattung der sanitären Einrichtungen, die Bodenbeläge, die Qualität von Fenstern und Türen, der energetische Zustand sowie besondere technische Einrichtungen.
Beschaffenheit				X		Die wichtigsten Merkmale hinsichtlich der Beschaffenheit sind die architektonische Gestaltung, der Erhaltungszustand, die Lage innerhalb des Hauses sowie das Vorhandensein von Balkon oder Terrasse.
Lage			X			Die Wohnlage bezeichnet die Qualität der geographischen Lage und städtebaulichen Einbindung des Gebäudes in Bezug zu seiner Umgebung.

4 Verkehrswertermittlung

für das bebaute Grundstück In den Lüchten 38c in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Amtsgericht		Bielefeld		Grundbuch von		Stukenbrock	Blatt	3377	Bestandsverzeichnis		
laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte						Größe			
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Wirtschaftsart und Lage			ha	a	m²	
		a	b			c					
1	2	3						4			
1		Stukenbrock	14	3093	Gebäude- und Freifläche, In den Lüchten 38 C				2	81	
2/zul		Wegerecht in Blatt 3327 Abt. II Nr. 6									
3/zul		Leitungsrecht in Blatt 3327 Abt. II Nr. 7									

zum Wertermittlungsstichtag / Qualitätsstichtag: 23.06.2026

ALLGEMEINES

DEFINITION DES VERKEHRSWERTES

Der Verkehrswert ist in § 194 BauGB gesetzlich definiert: "Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Der Verkehrswert wird durch den Sachverständigen auf der Grundlage der §§ 192 bis 199 des BauGB und der hierzu erlassenden Immobilienwertermittlungsverordnung i.V. mit den Wertermittlungsrichtlinien abgeleitet. Er ist eine zeitabhängige Größe, bezogen auf den Wertermittlungsstichtag / Qualitätsstichtag (=stichtagsbezogener Wert). Auch wenn der Verkehrswert damit eine Momentaufnahme (Zeitwert) ist, wird seine Höhe maßgeblich von einer längeren Zukunftserwartung der Erwerber bestimmt.

Die für die Wertermittlung zugrunde gelegten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind im beigefügten Literaturverzeichnis aufgeführt.

Des Weiteren sind zur Wertermittlung die vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte aus der von diesem geführten Kaufpreissammlung abgeleiteten wesentlichen Daten (soweit erstellt und verfügbar) herangezogen worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und dgl.

Die vorliegende Verkehrswertermittlung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundstücksmarktlage zum Zeitpunkt der Wertermittlung und gibt den Wert wieder, der unter der Prämisse von Angebot und Nachfrage im freien Grundstücksmarkt erzielbar erscheint.

WERTERMITTLUNGSGRUNDLAGEN

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird eine Kaufpreissammlung geführt, in die u.a. auch Daten aus den von den Notaren dem Gutachterausschuss in Abschrift vorgelegten Grundstückskaufverträgen übernommen werden. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt. Die für die Wertermittlung grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind in der Anlage "Literaturverzeichnis" aufgeführt.

4.1 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

Üblicherweise erfolgt die Verkehrswertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken auf der Grundlage normierter Verfahren, die in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben sind. Dies sind

- Das Vergleichswertverfahren (§§ 24-26 ImmoWertV) folgt dem Grundgedanken, dass eine Sache (z.B. Wohnungseigentum, unbebautes Grundstück) so viel wert ist, wie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter vergleichbaren Bedingungen bereits für eine vergleichbare Sache gezahlt wurde.
- Das Ertragswertverfahren (§§ 27-34 ImmoWertV) folgt dem Gedanken, dass sich der Wert eines Grundstücks aus dem Barwert aller zukünftigen Reinerträge zuzüglich des diskontierten Bodenwertes bildet.
- Das Sachwertverfahren (§§ 35-39 ImmoWertV) findet in den Fällen Anwendung, bei denen sich die Marktanschauung eher an den Sachwerten (abgeleitet aus den Herstellungskosten) orientiert und nicht auf eine Ertragserzielung ausgerichtet ist.

Diese drei „klassischen“ Wertermittlungsverfahren sind grundsätzlich als gleichrangig anzusehen. Kriterium für die Verfahrenswahl sind die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und die sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere die zur Verfügung stehenden Daten.

Objekt: Einfamilienhaus In den Lüchten 38c

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrswert derartiger Objekte vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung technischer Merkmale. Der Sachwert wird als Summe von Bodenwert und Wert der baulichen Anlagen (Wert der Gebäude, der besonderen Betriebseinrichtungen und der baulichen Außenanlagen) und Wert der sonstigen Anlagen ermittelt.

Zudem sind sonstige wertbeeinflussende Umstände zu berücksichtigen, insbesondere

- Abweichungen vom normalen Zustand infolge unterlassener Instandhaltungsaufwendungen oder Baumängel und Bauschäden, soweit sie nicht bereits durch den Ansatz eines reduzierten Ertrags oder durch eine gekürzte Restnutzungsdauer berücksichtigt sind,
- wohnungs- und mietrechtliche Bindungen (z. B. Abweichungen von der marktüblichen Miete),
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke,
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

Zusätzlich wird eine Ertragswertermittlung durchgeführt. Das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend für die Ermittlung des Verkehrswerts (dort zur Beurteilung der Auswirkungen der erzielbaren Erträge) herangezogen. Der Ertragswert ergibt sich als Summe von Bodenwert und Ertragswert der baulichen Anlagen.

4.2 Bodenwertermittlung

Gem. § 40 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Bodenwert in der Regel im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24-26 ImmoWertV zu ermitteln.

Neben oder an Stelle von Vergleichspreisen kann nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ein objekt-spezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zur Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

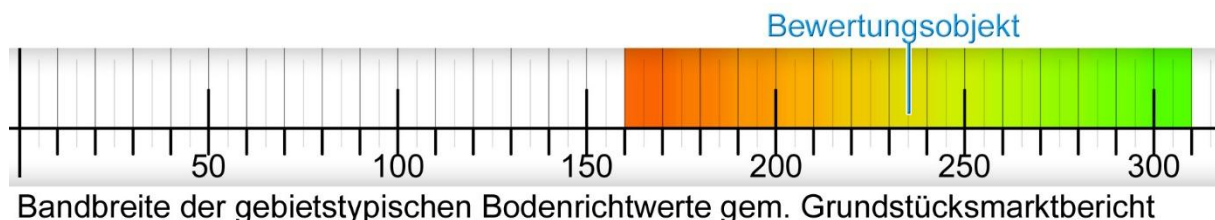
4.2.1 Bodenrichtwert

Der aktuelle Bodenrichtwert wurde im Internet unter der Adresse <http://www.boris.nrw.de> abgerufen. (s. Anlage 3). Er beträgt in der Lage des Bewertungsobjektes zum Stichtag 01.01.2026 = 235,00 €/m²

Grundstücke in der Richtwertzone weisen im Durchschnitt die folgenden Eigenschaften auf:

Entwicklungszustand:	Baureifes Land
Beitragszustand:	erschließungsbeitrags- / kostenerstattungsbeitragsfrei und kanalanschlussbeitragsfrei
Nutzungsart:	Wohnbauflächen
Geschosszahl:	I - II
Fläche:	500 m ²

Für das gesamte Stadtgebiet von Schloß Holte-Stukenbrock hat der Gutachterausschuss eine Bandbreite zwischen 160,00 €/m² und 310,00 €/m² ermittelt, das Bewertungsobjekt liegt somit im Mittelfeld.



4.2.2 Ermittlung des Bodenwertes

Das Grundstück ist kleiner als das Richtwertgrundstück; es weist in seiner Form oder Topographie keinerlei Besonderheiten auf, ist baulich gut ausgenutzt und kann im Vergleich zu der umliegenden Bebauung als „normal“ oder „durchschnittlich“ bezeichnet werden. Insofern kann der Bodenrichtwert ohne Zu- oder Abschläge für die Bodenwertermittlung übernommen werden.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag und des Verhältnisses der Grundstücksgröße zwischen Richtwertgrundstück und Bewertungsobjekt wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag 23.06 wie folgt geschätzt:

$$281,00 \text{ Bauland} * 235,00 \text{ €/m}^2 = 66\,035,00 \text{ €}$$

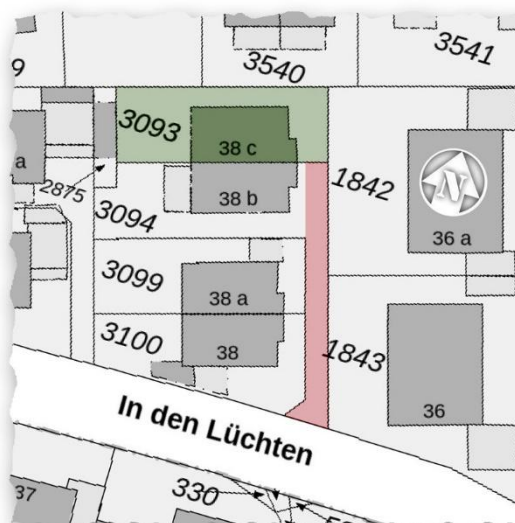
Bodenwert: rd. 66 000,00 €

4.2.3 Wege- und Leitungsrecht

Zugunsten des Bewertungsobjekts liegen ein Wege- und ein Leitungsrecht vor.

Ohne dieses Recht wäre das Objekt nicht an das öffentliche Verkehrswege- und Leitungsnetz angeschlossen und somit wertlos.

Insofern beruht der Wert dieses Rechtes in der Gewährleistung der Werthaltigkeit des bebauten Grundstücks, eine Wertsteigerung ist hierdurch jedoch nicht gegeben.



4.3 Sachwertermittlung

Das Sachwertverfahren ist in §§ 35-39 ImmoWertV geregelt. Der Sachwert setzt sich zusammen aus Bodenwert und Sachwert der baulichen Anlagen. Der Wert der baulichen Anlagen (Gebäude und bauliche Außenanlagen) wird im Sachwertverfahren auf der Grundlage von Herstellungswerten ermittelt. Der Wert der Außenanlagen (bauliche und sonstige Außenanlagen) darf auch pauschal zum Zeitwert geschätzt werden.

NORMALHERSTELLUNGSKOSTEN

Die Normalherstellungskosten werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen der Gutachter auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahre 2010 angesetzt. Der Ansatz der Normalherstellungskosten ist den 'Normalherstellungskosten 2010' des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entnommen wurden.

BAUNESENKOSTEN

Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten; insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen. Die Baunebenkosten hängen vom Gesamtherstellungswert der baulichen Anlagen und damit von der Bauausführung und der Ausstattung der Gebäude ab. In den 'Normalherstellungskosten 2010' des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind die Baunebenkosten in Höhe von 17 % bereits berücksichtigt.

RESTNUTZUNGSDAUER

Die Restnutzungsdauer ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können; durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen. Modernisierungen sind beispielsweise Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung der Wohn- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse oder wesentliche Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken (§ 4 Abs. 3 ImmoWertV). Die dem Sachwertverfahren zugrunde liegenden Modellansätze für die Gesamtnutzungsdauer sind der Anlage 1 der ImmoWertV zu entnehmen.

WERTMINDERUNG

Die Wertminderung ist die Minderung des Herstellungswerts wegen Alters, Baumängel oder Bauschäden.

a) Wegen Alters

Die Wertminderung wegen Alters ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen. Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen (§ 4 ImmoWertV). Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV)

b) Wegen Baumängeln und Bauschäden

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen Bauschäden und Baumängel wurden nach Erfahrungswerten auf der Grundlage für ihre notwendigen Kosten quantifiziert. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich möglicherweise anstehender Kosten wegen der Erfüllung von Auflagen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV), die in dem Gutachten unberücksichtigt bleiben, Kontakt zu einem Fachberater des jeweiligen Gewerkes aufgenommen werden sollte.

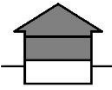
SONSTIGE WERTBEEINFLUSSENDE UMSTÄNDE

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden, von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge sowie ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der nach § 5 Abs. 1 maßgeblichen Nutzung, können, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

4.3.1 Einfamilienhaus

Berechnung der Bruttogrundfläche (BGF) in Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02

▷ Geschoss	Länge	Breite	Zwischen- ergebnis	Fläche / Geschoss
Kellergeschoss	6,99	12,79	89,40	
-	3,37	0,88	-2,97	
-	0,88	0,88	½	-0,39
+	2,76	0,88	2,43	88,47
Erdgeschoss	6,99	12,79	89,40	
+	2,76	0,88	2,43	91,83
Dachgeschoss	6,99	12,79		89,40
BGF:				269,70

▷ Typbeschreibung aus den „Normalherstellungskosten 2010“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung („NHK 2010“): Typ 2.01: Doppel- u. Reihenendhäuser Kellergeschoss; Erdgeschoss, voll ausgebautes Dachgeschoss		
▷ Standardstufe:	3	
▷ Normalherstellungskosten im Basisjahr 2010		785,00 €/m² BGF
▷ Baupreisindex am Wertermittlungstichtag (im Basisjahr 2021 = 100)	140,3	* 1,403
▷ Baupreisindex für das Referenzjahr 2010 bezogen auf das Basisjahr 2021	70,9	/ 0,709
▷ Normalherstellungskosten am Wertermittlungstichtag $785,00 \text{ €/m}^2 * 1,403 / 0,709 =$		= 1 553,00 €/m² BGF
▷ Bruttogrundfläche (BGF)	270,00 m²	
▷ Herstellungswert des Gebäudes am Wertermittlungstichtag $270,00 \text{ m}^2 \text{ BGF} * 1 553,00 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} =$		419 310,00 €
▷ Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre	
▷ Baujahr des Gebäudes	1998	
▷ Gebäudealter	28 Jahre	
▷ wirtschaftliche Restnutzungsdauer:	52 Jahre	
▷ Alterswertminderungsfaktor	35 %	- 146 759,00 €
▷ vorläufiger Zeitwert des Gebäudes		275 551,00 €
▷ Zeitwert des Gebäudes (ohne Schäden)		273 000,00 €

4.3.2 Außenanlagen

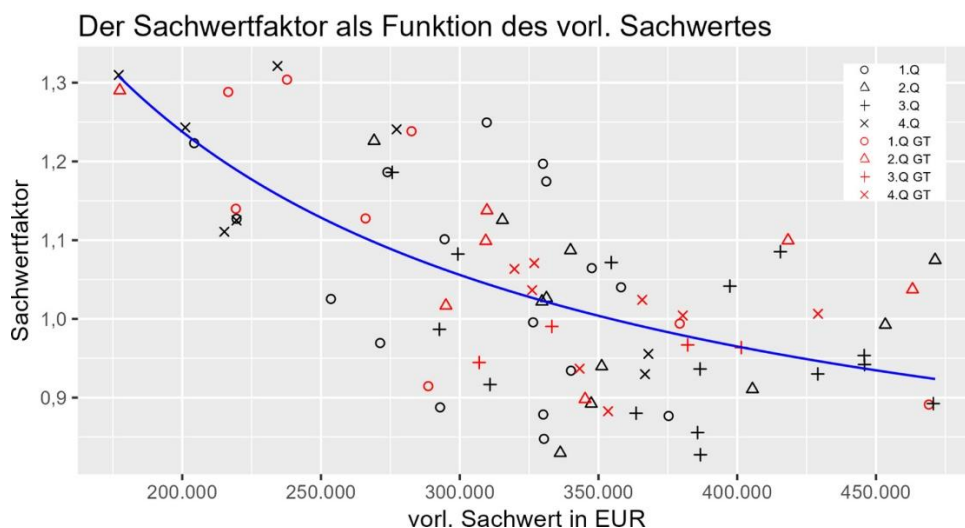
▷ Die Außenanlagen werden bei vergleichbaren Objekten in der Regel prozentual mit 4% bis 8% der Herstellungskosten des Hauptgebäudes berücksichtigt.		
▷ Zeitwert des Wohnhauses	→ 4.3.1	272 551,00 €
▷ Wertansatz der Außenanlagen hier:	4 % =	10 902,00 €
▷ Zeitwert der Außenanlagen		11 000,00 €

4.3.3 Zusammenfassung der Sachwerte

▷ Bodenwert des bebauten Grundstücks	→ 4.2.2	66 000,00 €
▷ Sachwert des Hauptgebäudes	→ 4.3.1	273 000,00 €
▷ Zeitwert der Außenanlagen	→ 4.3.2	11 000,00 €
▷ vorläufiger Sachwert des bebauten Grundstücks	insgesamt:	350 000,00 €

4.3.4 Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse

- ▷ Der berechnete vorläufige Sachwert muss an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Immobilienmarkt angepasst werden. (§ 7 ImmoWertV) Diese Anpassung erfolgt über den mängelfreien Sachwert. Der hierfür erforderliche Sachwertfaktor wird durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses anhand von ausgewerteten Kaufverträgen errechnet und im Grundstücksmarktbericht veröffentlicht. Für das Bewertungsobjekt gilt folgende Tabelle:



▷ vorläufiger Sachwert des bebauten Grundstücks	→ 4.3.3	350 000,00 €
▷ objektspezifischer Sachwertfaktor lt. Grundstücksmarktbericht	(± 0,0 %)	* 1,0
marktangepasster vorläufiger Sachwert:		350 000,00 €

4.3.6 Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale

▷ marktangepasster vorläufiger Sachwert des bebauten Grundstücks	→ 4.3.5	350 000,00 €
▷ Wertminderung aufgrund vorhandener Baumängel / -schäden bzw. Mangelfolgeschäden: Das Bewertungsobjekt wurde insgesamt lfd. instandgehalten; es weist jedoch diverse Gebrauchsspuren und Alterungserscheinungen auf. Im vorliegenden Fall sehe ich die vorhandenen Baumängel bzw. -schäden als durch die allgemeine Alterswertminderung abgegolten an.	→ 3.3	<u>± 0,00 €</u>
▷ Verkehrswert des bebauten Grundstücks	insgesamt	350 000,00 €
		rd. 350 000,00 €

4.4 Ertragswertermittlung

Das Ertragswertverfahren ist in den §§ 27-34 ImmoWertV gesetzlich geregelt. Der Ertragswert setzt sich zusammen aus Bodenwert und Ertragswert der baulichen Anlagen. Der Wert der baulichen Anlagen wird im Ertragswertverfahren auf Grundlage des Ertrages (Kapitalisierung des auf die baulichen Anlagen entfallenden Anteils) ermittelt. Die zur Ertragswertermittlung führenden Daten sind nachfolgend erläutert.

ERTRAGSVERHÄLTNISSE

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von dem marktüblich erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (§ 31 Abs. 1 ImmoWertV).

ROHERTRAG

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV).

BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN

Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Als Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung marktüblich entstehenden jährlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind (§ 32 Abs. 1 ImmoWertV). Zu berücksichtigende Bewirtschaftungskosten sind die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 BGB.

KAPITALISIERUNG UND ABZINSUNG

Der Kapitalisierung und Abzinsung sind Barwertfaktoren zugrunde zu legen. Der jeweilige Barwertfaktor zur Kapitalisierung ist unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer (§ 4 Abs. 3 ImmoWertV) und des jeweiligen Liegenschaftszinssatzes (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV). Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er wird regelmäßig aus Marktdaten (Kaufpreise und den ihnen zugeordneten Reinerträgen) abgeleitet. Welcher Zinssatz (Liegenschaftszinssatz) der Verzinsung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objekts und der zum Wertermittlungsstichtag / Qualitätsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnisse.

RESTNUTZUNGSDAUER

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt (§ 4 Abs. 3 ImmoWertV). Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die sich aus dem Unterschiedsbetrag nach Satz 2 ergebende Dauer verlängern oder verkürzen. Die hier angesetzte Gesamtnutzungsdauer, aus der sich die Restnutzungsdauer ergibt, wurde aus den Nummern 4.3.1. / 4.3.2 der SW-RL (Sachwertrichtlinie vom 05.09.2012) entnommen, diese ist gemäß Nr. 9 der EW-RL (Ertragswertrichtlinie) auch für die Ertragswertermittlung anzuwenden.

SONSTIGE WERTBEEINFLUSSENDE UMSTÄNDE

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden, von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge sowie ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der nach § 5 Abs. 1 maßgeblichen Nutzung, können, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

4.4.1 Berechnung des Ertragswertes

▷ marktübliche Nettokaltmiete pro Monat: 125,00 m ² ⁽¹⁾ * 7,00 ⁽²⁾ =	875,00 €	
▷ Jahresrohertrag: 875,00 € / Monat * 12 =		10 500,00 €
▷ Bewirtschaftungskosten jährlich ⁽³⁾		
Verwaltungskosten: pauschal	344,00 €	
Instandhaltung: 125,00 m ² * 13,00 €/m ² =	1 625,00 €	
Mietausfallwagnis: 2% von 10 500,00 € =	210,00 €	
Bewirtschaftungskosten insgesamt		- <u>2 179,00 €</u>
▷ Jahresreinertrag		= 8 321,00 €
▷ objektspezifischer Liegenschaftszinssatz ⁽⁴⁾ :	1,3 %	
▷ Reinertrag des Bodens (Verzinsungsbetrag des Bodenwertes) Liegenschaftszinssatz * Bodenwert 1,3 % * 66 000,00 €		- <u>858,00 €</u>
▷ Reinertrag der baulichen Anlagen		= 7 463,00 €
▷ wirtschaftl. Restnutzungsdauer ⁽⁵⁾ des Gebäudes	52 Jahre	
▷ Barwertfaktor zur Kapitalisierung ⁽⁶⁾ einschl. Abschreibung bei 52 Jahren Restnutzungsdauer und 1,3 % Liegenschaftszinssatz		<u>* 37,63</u>
▷ Gebäudeertragswert		= 280 833,00 €
▷ Bodenwert		<u>+ 66 000,00 €</u>
▷ vorläufiger Ertragswert d. bebauten Grundstücks		= 346 833,00 €
▷ Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (hier: keine)		<u>± 0,00 €</u>
▷ Ertragswert		= 346 833,00 €
		rd. 347 000,00 €

1) zur Berechnung der Wohnflächen s. Anlage 10

2) Die Miete wurde aus dem aktuellen Mietspiegel für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock entnommen und an die individuellen Merkmale des Objekts (Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage) angepasst. (s. hierzu auch Abs. 3.5)

3) Die Berechnung der Bewirtschaftungskosten orientiert sich im Wesentlichen an der II. BV

4) Der Liegenschaftszinssatz ist dem aktuellen Grundstücksmarktbericht entnommen.

5) unter Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen in Anlehnung an die Anlage 2 der ImmoWertV i.V.m. Anlage 1 der ImmoWertV

6) Formel zur Berechnung: $F = (q^n - 1) / [q^n * (q - 1)]$

4.4.2 Fazit (sachverständige Würdigung der Verfahrensergebnisse)

Ein- und Zweifamilienhäuser werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung gehandelt. Daher orientieren sich Kaufpreise im Wesentlichen am Sachwert.

Auf Grundlage des Sachwertverfahrens wurde ein Wert von 350 000,00 € ermittelt. Der zur Plausibilisierung ermittelte Ertragswert liegt mit 347 000,00 € lediglich 1% unter diesem Ansatz, ist somit als Bestätigung des aus dem Sachwertverfahren abgeleiteten Verkehrswertes zu interpretieren.

Der Wertansatz entspricht einem Kaufpreis von rd. 2 800,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

Überblick über die Preisverhältnisse von Reihenhäusern und Doppelhaushälften

Baujahr	N	Ø Grfl. m ²	Ø BRW EUR/m ²	Ø Wfl. m ²	Ø EUR/m ² Wfl. (o. NG)	Ø Gesamt- kaufpreis EUR
bis 1949	2	-	-	-	-	-
1950-1959	6	367	236	110	2132	236.000
1960-1969	7	407	240	131	2396	293.000
1970-1979	16	386	296	133	2276	311.000
1980-1989	21	321	333	116	2727	322.000
1990-1999	27	332	255	124	2644	337.000
2000-2009	23	312	293	124	2850	361.000
2010-2019	8	302	319	130	3348	441.000
2020-2023	2	-	-	-	-	-
Neubau	11	308	300	129	3636	468.000

Unter Berücksichtigung der vor Ort festgestellten Vor- und Nachteile bzw. individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjektes erscheint der ermittelte Ansatz angesichts der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem regionalen Immobilienmarkt angemessen und plausibel.

4.5 Verkehrswert

Objekte mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden am Wertermittlungstichtag / Qualitätstichtag üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde auf rd. € 350 000,00 geschätzt.

Der Verkehrswert für

**das bebaute Grundstück
In den Lüchten 38c
33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

**Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 14
Flurstück: 3093**

wird zum Wertermittlungstichtag / Qualitätstichtag 23.06.2026 auf

€ 350 000,00

in Worten: DREIHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND EURO

geschätzt.

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt.

Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Herford, 17.07.2026

Die vorliegende Internet-Version dieses Gutachtens dient ausschließlich der Veröffentlichung durch das zuständige Amtsgericht im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens. Aus Gründen der Datensicherheit wird diese Fassung weder unterschrieben noch mit dem Rundstempel des Sachverständigen versehen.

5 Die wichtigsten Daten auf einen Blick

Grund & Boden

Lage:	In den Lüchten 38c	Gemarkung: Stukenbrock
	Schloß Holte-Stukenbrock	Flur: 14
Ortsteil:	Stukenbrock	Flurstück: 3093
Lagequalität:	mittel	
Bodenrichtwert:	235,00 €/m ²	
Grundstücksgröße:	281,00 m ²	
Bodenwert insgesamt:	66 000,00 €	

Das Gebäude

Objekt:	Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte
Ursprungsbaupjahr:	1998
Ausstattungsstandard:	durchschnittlich
Zustand:	solide / gepflegt

Die Wohnflächen

	Größe	marktübliche Miete:
Erdgeschoss	68,00 m ²	
	57,00 m ²	7,00 €/m ²
insgesamt:		875,00 €

Wertansätze

Sachwert:	350 000,00 €
Ertragswert:	347 000,00 €

Verkehrswert: 350 000,00 €

dies sind 2 800,00 € pro m² Wohnfläche

und entspricht dem 33 -fachen des Jahresrohertrages

6 Literaturverzeichnis

VERWENDETE LITERATUR ZUR WERTERMITTLUNG

KLEIBER

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und
Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV
10. Auflage, 2023, Reguvis Verlag

KLEIBER

ImmoWertV (2021)

Sammlung amtlicher Vorschriften und Richtlinien zur Ermittlung des Verkehrswertes von
Grundstücken

13. aktualisierte und überarbeitete Auflage, 2021, Reguvis Verlag

BISCHOFF

ImmoWertV 2021 – das ist neu bei der Immobilienbewertung

1. Auflage, 2021, mg° fachverlage

BOBKA (Hrsg.)

Spezialimmobilien von A – Z - Bewertung, Modelle, Benchmarks und Beispiele

3. Auflage, 2018, Bundesanzeiger Verlag

UNGLAUBE

Baumängel und Bauschäden in der Wertermittlung

1. Auflage, 2021, Reguvis Verlag

ERTL - EGENHOFER - HERGENRÖDER - STRUNCK

Typische Bauschäden im Bild - erkennen – bewerten – vermeiden – instand setzen

3. Auflage, 2019, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln

ROSS - BRACHMANN

Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien (von Ulrich Renner und Michael Sohni)

30. Auflage, 2012, THEODOR OPPERMANN VERLAG, Isernhagen

GERARDY / MÖCKEL / TROFF / BISCHOFF

Praxis der Grundstücksbewertung

2022 (Loseblattsammlung) - OLZOG-Verlag, München

TILLMANN / KLEIBER / SEITZ

Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswerts und des Beleihungswerts von Grund-
stücken

2. Auflage, 2017, Bundesanzeiger Verlag

VÖLKNER

Verkehrswertnahe Wertermittlung

Verfahren zur steuerlichen Bewertung von Immobilien

1. Auflage, 2013, Bundesanzeiger Verlag

GRUNDSTÜCKSMARKT UND GRUNDSTÜCKSWERT

Fachzeitschriftenreihe für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung

Werner Verlag / Wolters Kluwer Deutschland GmbH

RECHTSGRUNDLAGEN DER VERKEHRSWERTERMITTLUNG

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. | S. 3634)

ImmoWertV

Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19.07.2021 (Nr. 44 BGBl.)

ImmoWertA

Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (20.09.2023)

NHK 2010

Normalherstellungskosten 2010

Erlass des BM für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 05.09.2012

BauNVO

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. | S. 3786)

ErbbauRG

Erbbaurechtsgesetz - Gesetz über das Erbbaurecht vom 15.1.1919 (RGBl.

1919, 72, 122) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 7 G v. 1.10.2013 (BGBl. | S. 3719)

WoEigG

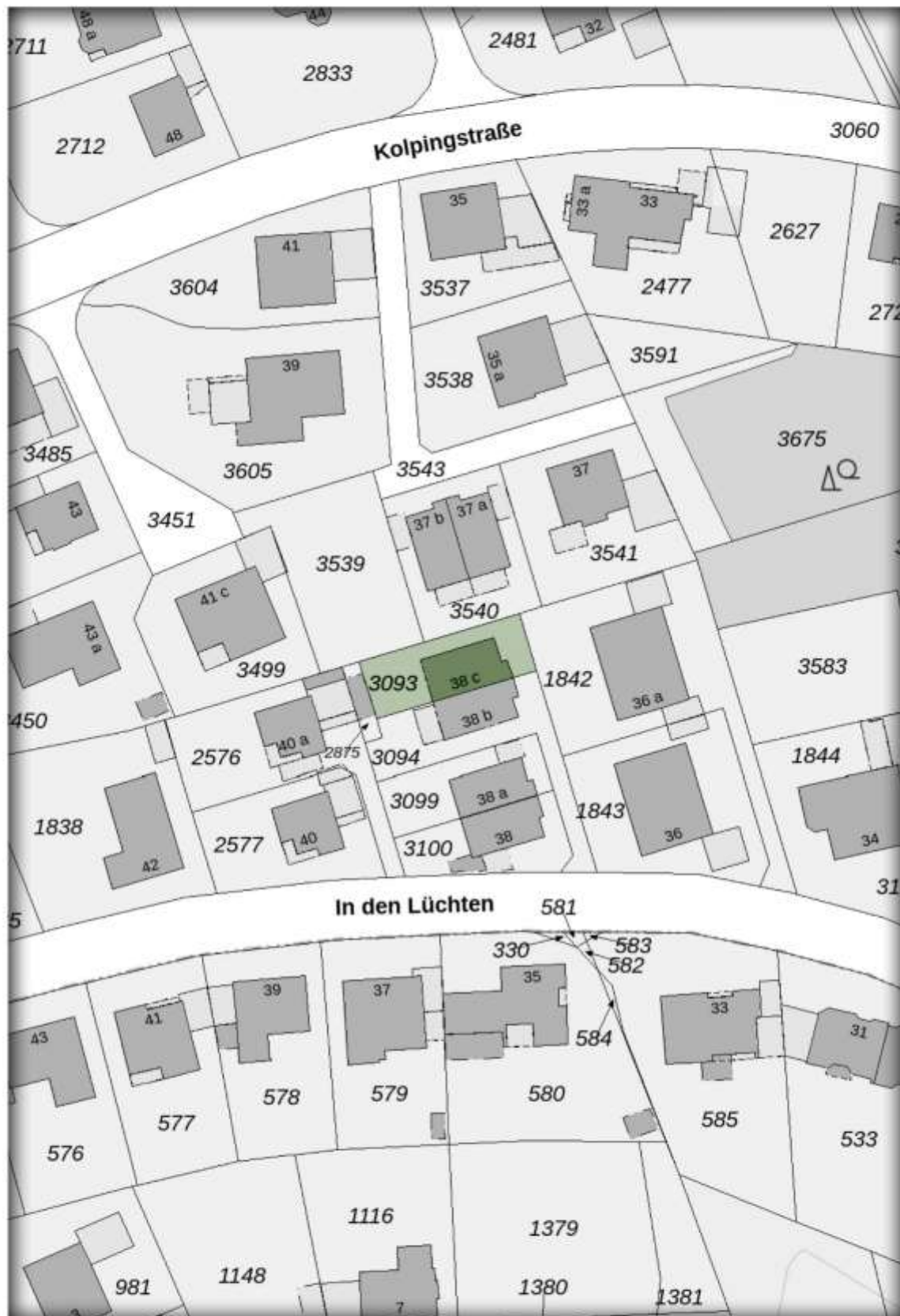
Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951

(BGBl. I 1951, 175, 209), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 5.12.2014 (BGBl. | S. 1962)

WoFIV

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV), über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003

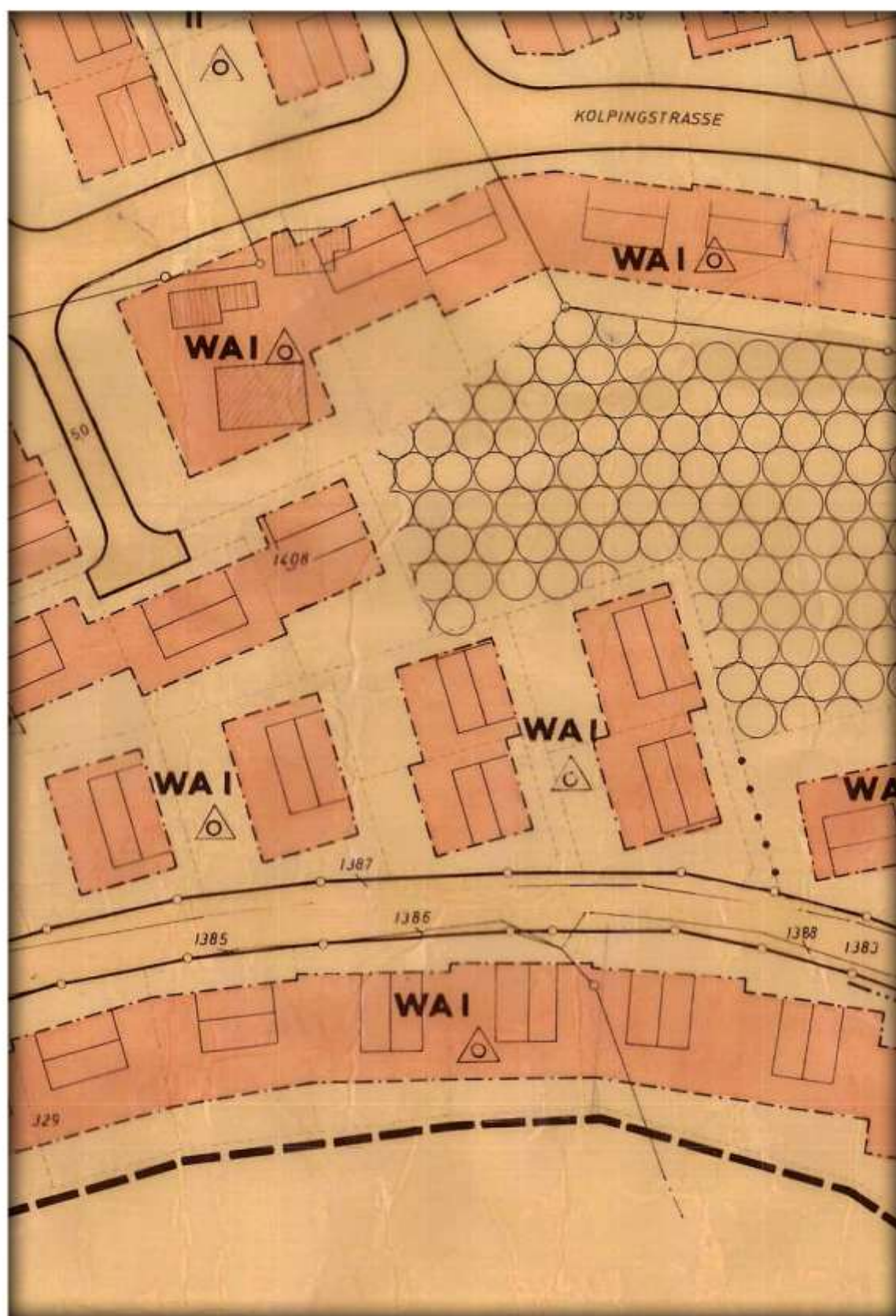
(BGBl. I 2003, 2346)

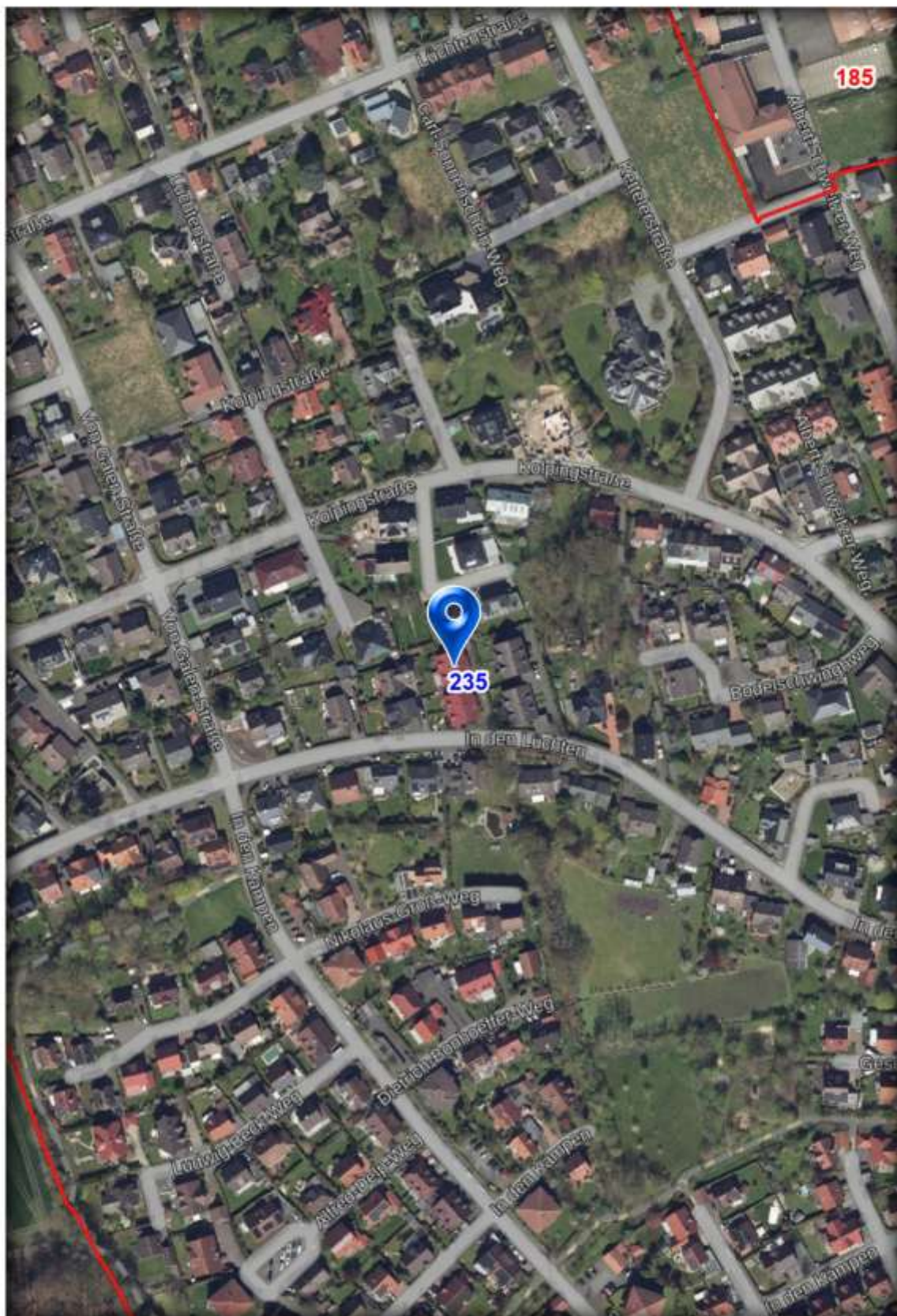


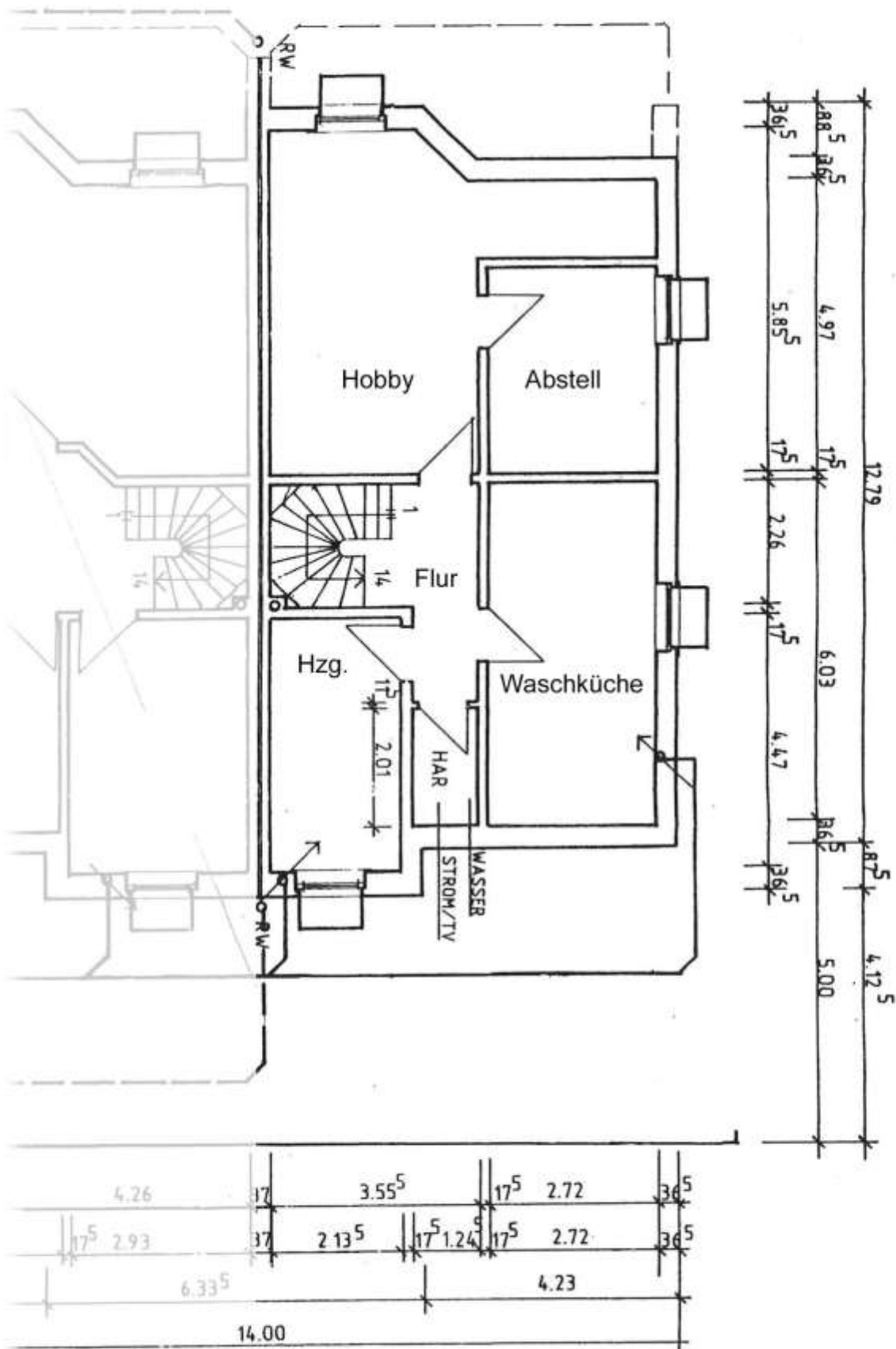
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 14
Flurstück: 3093

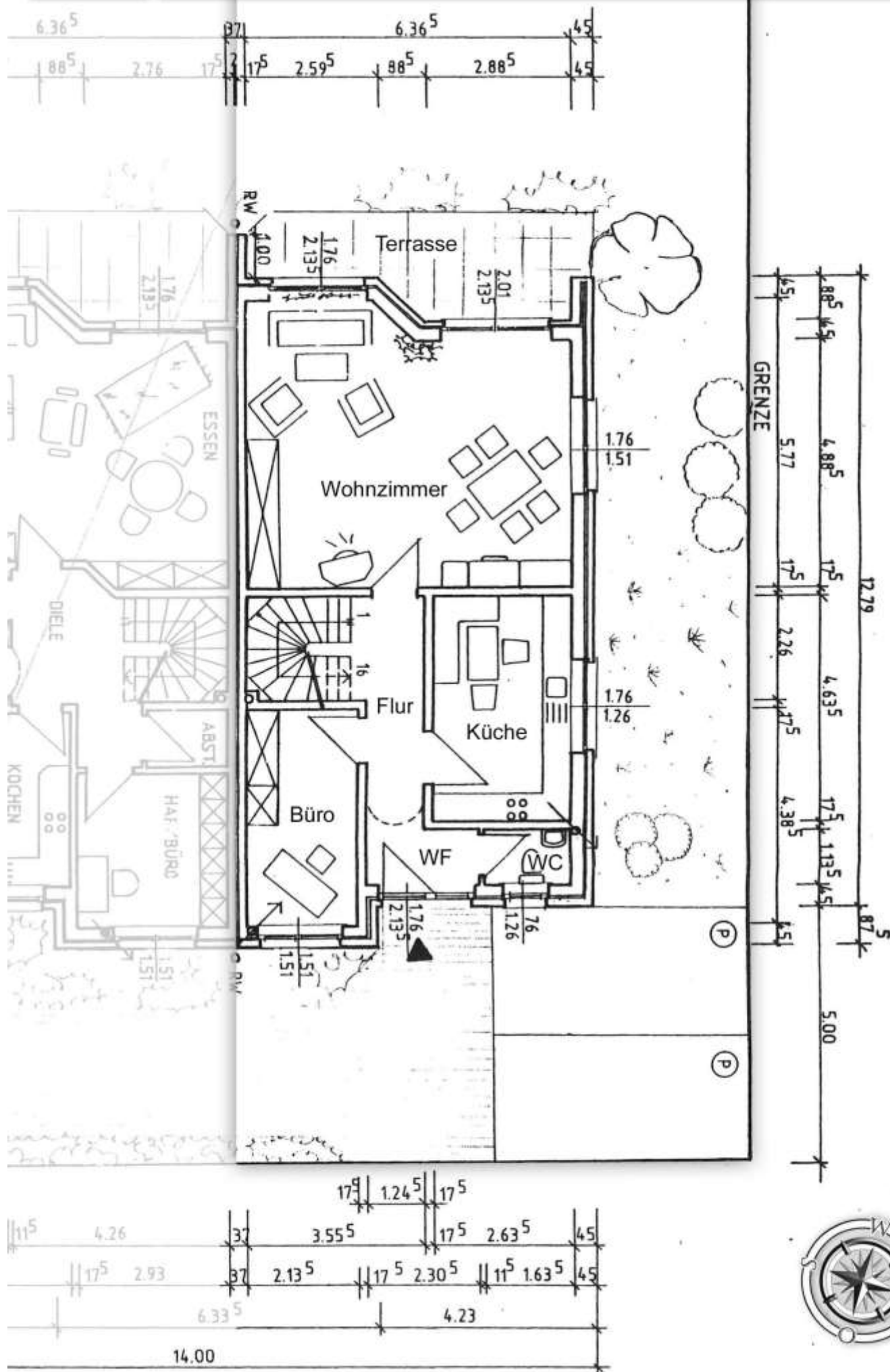
In den Lüchten 38c
Schloß Holte - Stuckenbrock
23.06.2026

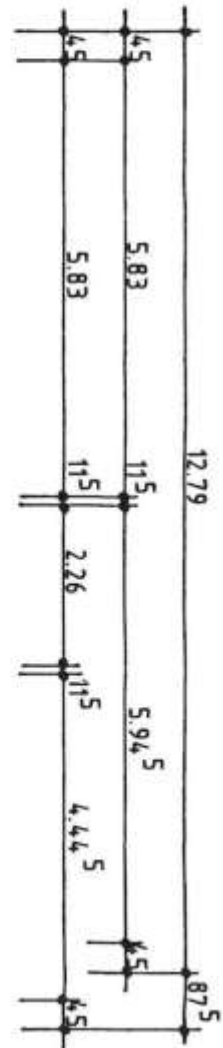
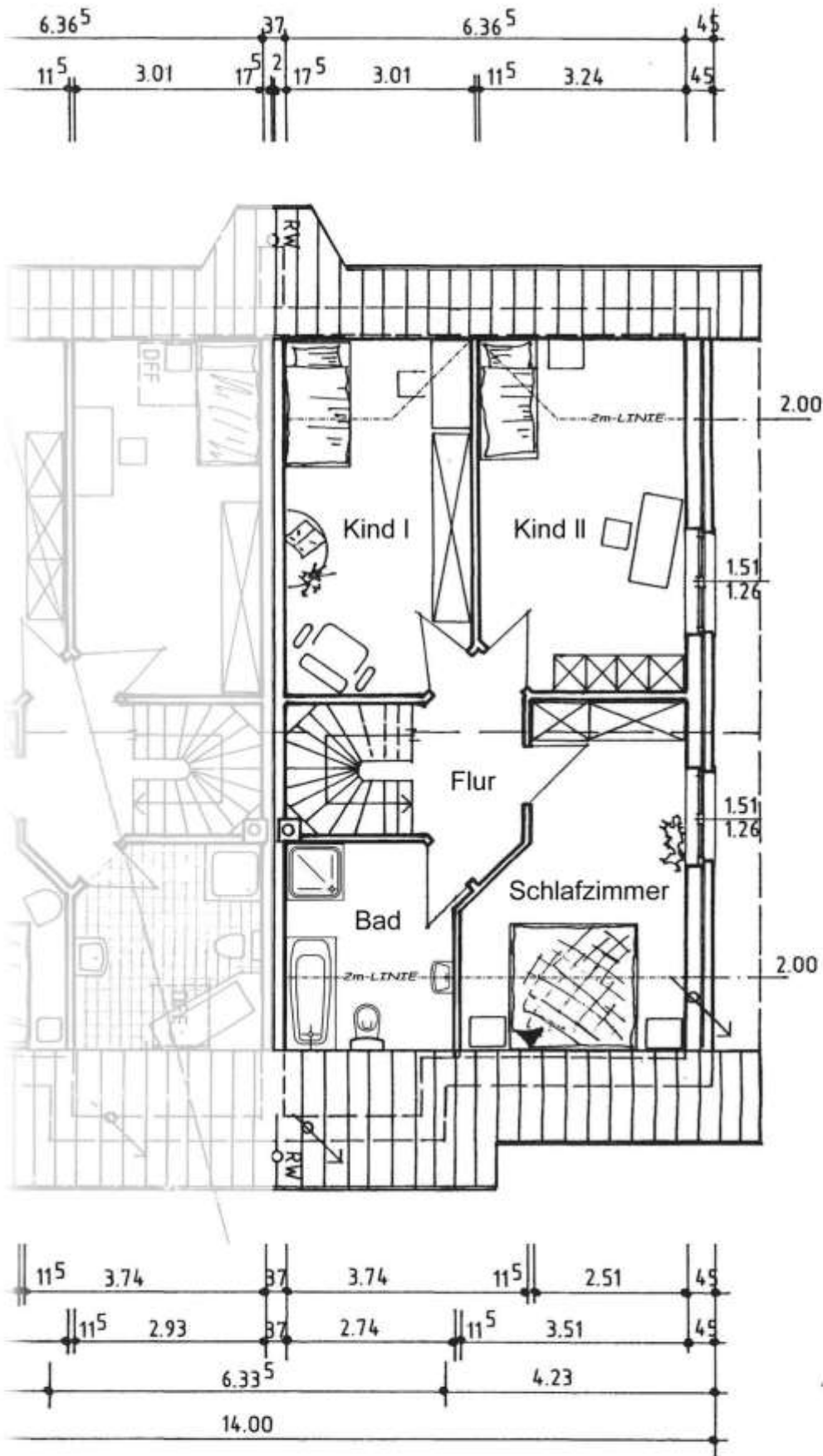
50 Meter
Maßstab 1:1.000

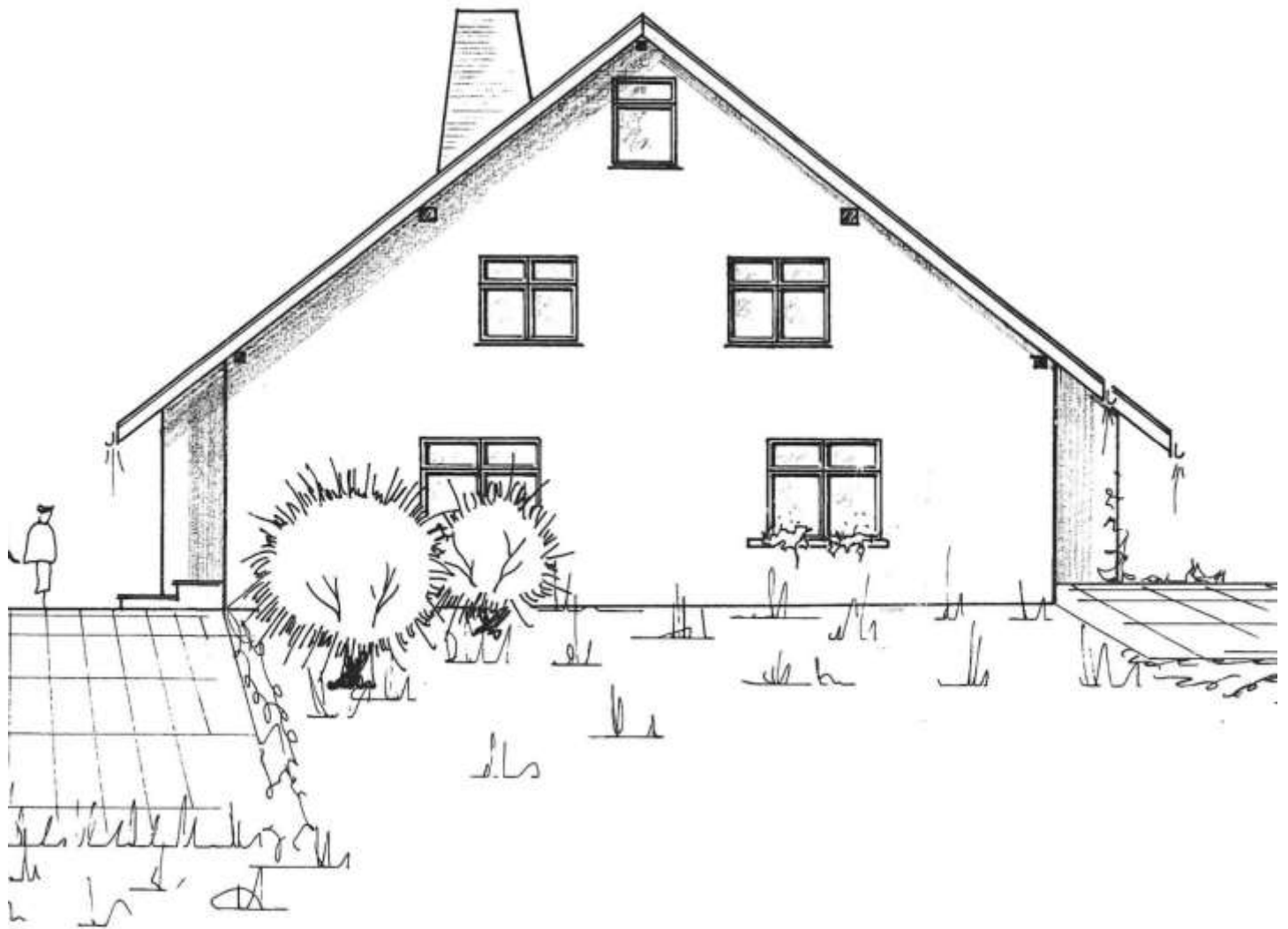




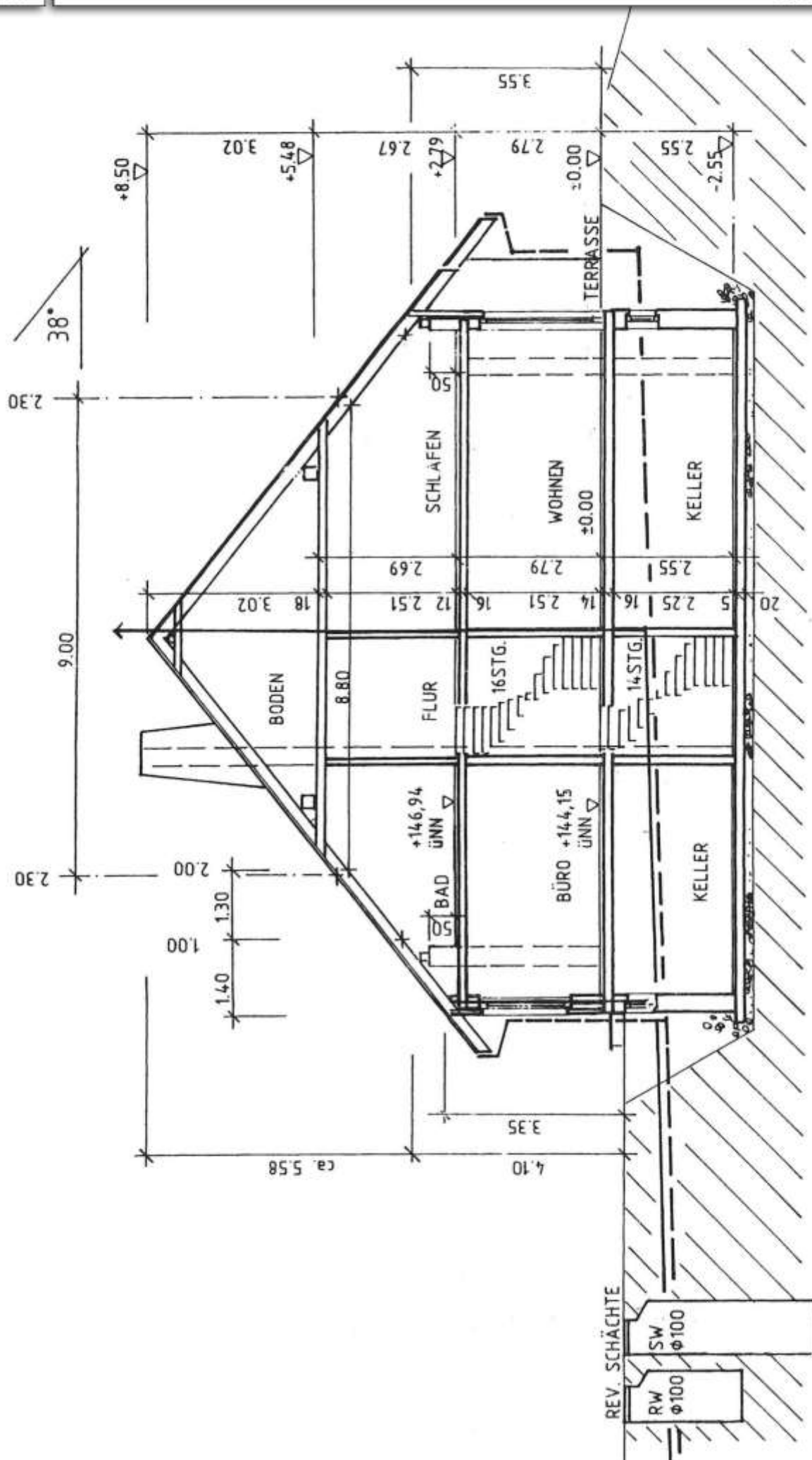












Vom Bereich der öffentlichen Wohnraumförderung abgesehen bestehen keine verbindlichen Vorgaben für die Ermittlung der Wohnfläche. In der Vermietungspraxis wird jedoch zumeist auf die Berechnungsvorschriften der sozialen bzw. öffentlichen Wohnraumförderung zurückgegriffen. Diese sind tlw. widersprüchlich. Die nachstehende Berechnung der Wohnflächen wurde von mir anhand der Grundrisszeichnungen vorrangig in Anlehnung an die Wohnflächenverordnung (WoFIV) durchgeführt und wohnwertabhängig ermittelt.

Raum	Länge	Breite	lichte Höhe < 2,00 m	Putz- abschlag	(div.)	Zwischen- ergebnis	Raumgröße
ERDGESCHOSS							
Wohnzimmer	3,48	5,77		0,97		19,48	
-	0,88	0,88		0,97	½	-0,38	19,10
Esszimmer	2,88	4,88		0,97			13,63
Büro	2,14	4,38		0,97			9,09
Küche	2,64	4,64		0,97			11,88
WC	1,64	1,14		0,97			1,81
WF	2,30	1,14		0,97			2,54
Flur	1,24	2,51		0,97		3,02	
+	1,40	2,26		0,97		3,07	6,09
Terrasse	6,00	2,50			¼		3,75
							67,91

DACHGESCHOSS							
Schlafzimmer		2,51	2,51		0,97		6,11
	+	3,51	2,14		0,97		7,29
	-	1,10	1,10		0,97	½	-0,59
	+	3,51	1,10	½	0,97		1,87
Kind I		3,01	5,83		0,97		17,02
	-	3,01	1,10	½	0,97		-1,61
	-	1,00	1,00		0,97	½	-0,49
Kind II		3,24	5,83		0,97		18,32
	-	3,24	1,10	½	0,97		-1,73
	-	1,00	1,00		0,97	½	-0,49
Bad		2,74	3,38		0,97		8,98
	-	2,74	1,10	½	0,97		-1,46
	-	0,80	0,80		0,97	½	-0,31
Flur		1,70	2,00		0,97		3,30
	+	1,10	1,10		0,97	½	0,59
	+	1,10	1,10		0,97	½	0,59
							57,40



Süd-Ost-Ansicht



Nord-Ost-Ansicht



Nord-West-Ansicht



West-Ansicht



leichte Feuchtigkeitsschäden Kellergeschoss

